

Gemeinde Amelinghausen Gemeindedirektor Christoph Palesch Lüneburger Straße 50 21385 Amelinghausen Fax 041 32 | 92 09 16







Jugendzeltplatz Amelinghausen Zeltplatzordnung

Christoph Palesch

Tel. 041 32 | 92 09-34 E-Mail christoph.palesch

@samtgemeinde-amelinghausen.de

§ 1

Zelten im Sinne dieser Ordnung ist das vorübergehende Wohnen in Zelten.

§ 2

Der Zeltplatz der Gemeinde Amelinghausen im Lopautal steht zur Verfügung für Jugendpflege, Kurse, private Veranstaltungen, Seminare und Freizeiten sowie für internationale Begegnungen. Die Höchstbelegungsstärke des Platzes beträgt 90 Personen.

§ 3

Beim Eintreffen der vorher anzumeldenden Personen und Gruppen nimmt die Tourist-Information der Samtgemeinde Amelinghausen (Beauftragte) die Platzeinweisung vor. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Beauftragte übt das Hausrecht aus.

§ 4

Die Zeltplatzgebühr beträgt pro Person und Nacht je 6,50 Euro. Die Gebühren werden vorher per Rechnung fällig. Außerdem wird als Kaution ein Betrag von 200,00 Euro einbehalten, der nach ordnungsgemäßem Verlassen des Platzes am letzten Tag zurückerstattet wird. Die Kosten bei Nutzung für private Veranstaltungen betragen 150,00€, eine Kaution von 200,00€ wird zusätzlich einbehalten.

§ 5

Der Jugendzeltplatz steht zur Verfügung für Jugendpflege, Kurse, Lehrgänge, Seminare, Vereine, Freizeiten und für internationale Begegnungen sowie für private Veranstaltungen und wird an eine/n beauftragten Gruppenleiter*in oder an eine/n Mieter*in vergeben. Für private Veranstaltungen steht der Jugendzeltplatz nur volljährigen Personen zur Verfügung.

§ 6

Der Jugendzeltplatz und seine Umgebung sowie die Toiletten- und Waschanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Toiletten- und Waschanlagen sind so zu verlassen, wie jede/r Benutzer*in diese selbst vorzufinden wünscht. Verantwortlich hierfür zeichnet der/die Gruppenleiter*in oder der/die Mieter*in.

Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Kostenpflichtige Müllsäcke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich, diese sind dann im Container am Jugendzeltplatz zu entsorgen.

§ 7

Störender Lärm, besonders durch Radios, Kassetten- und CD-Spieler, Bluetooth Lautsprechern und Musikinstrumente sind in den gesetzlich festgelegten Ruhezeiten verboten. Von 22.00 bis 06.00 Uhr muss die Nachtruhe gewährt sein. Verantwortlich zeichnet der Gruppenleiter/der Mieter bzw. eine ihm gleichgestellte Person.

8 3

Koch- und Feuerstellen müssen ständig bewacht sein.

§ 9

Vor dem Verlassen des Jugendzeltplatzes (Abreise) haben die Benutzer*innen den Teil des Jugendzeltplatzes, den sie benutzt haben, zu säubern und den Müll, auch in Gräben, Mulden, Erdlöchern usw., zu beseitigen. Die Wirtschaftsgebäude sind ordentlich und gründlich gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann auch der Gemeinde Amelinghausen kostenpflichtig übertragen werden. Dafür werden pauschal 200,00 Euro oder der konkrete Aufwand berechnet. Es erfolgt im Anschluss an den Aufenthalt eine Abnahme des Platzes durch die Beauftragte.

§ 10

Die Gemeinde Amelinghausen haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder nicht beseitigt haben. Bei Unfällen, die sich aus dem Zeltplatzbetrieb und den damit verbundenen Umständen ergeben, haftet die Gemeinde Amelinghausen nur, wenn ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Gemeinde Amelinghausen haftet nicht für Diebstähle und andere Verluste, die den Benutzer*innen entstehen. Auch nicht für Schäden an Fahrzeugen und nicht für Schäden, die durch andere Besucher*innen verursacht werden.

§ 11

Die Benutzer*innen des Zeltplatzes haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen und Geräten schuldhaft verursachen. Der/Die Gruppenleiter*in oder der/die Mieter*in hat die Pflicht, alle unter ihrer Leitung am Zeltlager teilnehmenden Benutzer*innen auf die Haftungsverpflichtung hinzuweisen. Diese verpflichten sich, die Gemeinde Amelinghausen von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die durch die Benutzer*innen schuldhaft verursacht werden.

§ 12

Bei bestehender Waldbrandgefahr herrscht absolutes Feuerverbot!

Bei Anmeldung ist dem Jugendleiter, dem Mieter bzw. den ihm gleichgestellten Personen eine Ausfertigung dieser Zeltplatzordnung auszuhändigen.

Amelinghausen, den 25. März 2020

Christoph Palesch (Gemeindedirektor)